

halten wollen, erreichen sie oft nur, daß der Neupriester statt einer nun zwei Primizfeiern hat.)

Solche Fälle mögen den Anlaß gegeben haben zur Nachahmung von Seite anderer Neupriester. Jedoch können diese nicht denselben Grund geltend machen, die Unmöglichkeit oder das Verbot eines Oberen. Der andere Grund aber, den sie anführen, ist sicher nicht genügend, um eine Täuschung des Volkes zuzulassen. Denn: 1. ist keine Pflicht, ratione sacerdotii jeden Tag oder gleich nach der Priesterweihe zu zelebrieren; wenn der obengenannte Satz: „die heilige Messe sei eine solche Verherrlichung Gottes, daß man sie ihm nicht vorenthalten dürfe“, etwas beweisen würde, dann dürfte derselbe Priester, wenn er später einmal eine zweitägige Bergtour oder eine Reise machen will, auch niemals die Zelebration unterlassen. Qui nimium probat, nil probat. 2. Im Gegenteil haben Heilige und heiligmäßige Priester nach der Priesterweihe sich Tage und Wochen in aller Demut noch vorbereitet auf eine recht würdige Feier der ersten heiligen Messe. Und man wird zugestehen müssen, daß das auch zur Verherrlichung Gottes dient. 3. Wenn der Priester es schon nicht erwarten kann, so möge er eben die Primiz früher ansehen lassen. — Kurz, es ist kein Grund, eine Täuschung des Volkes auch nur zuzulassen. Eher aber möchte ich außer dieser unbegründeten Zulassung einer Täuschung noch einen positiven Grund gegen dieses Verfahren anführen. Seine Angehörigen und die Gläubigen gehen dadurch des Ablasses verlustig, den Leo XIII. (16. Jänner 1886) verliehen hat, „damit die Würde des Priestertums, die man heutzutage nur zu sehr fast bei allen Völkern durch jegliches Mittel herabzudrücken und verächtlich zu machen sucht, in der Schätzung der Gläubigen stets in Verehrung bleibe“; nämlich einen vollkommenen Ablass für die Blutsverwandten bis zum dritten Grad einschließlich, und für alle übrigen teilnehmenden Gläubigen 7 Jahre und 7 Quadragesen (vgl. Behringer-Steinen¹⁵, I, n. 654).

Wollte man aber doch vorher zelebrieren, so vermeide man das Aergernis des Volkes lieber durch eine andere Auffklärung, nicht durch die dem Volke unverständliche Restriktion „es sei die erste Messe hier“. Man sage dem Volke, auch die eigentliche erste Messe sei ja nicht mehr im strengen Sinn die allererste; denn diese würde schon bei der Priesterweihe mit dem Bischof zugleich gelesen. Wenn dadurch manche angeregt würden, der Priesterweihe anzuwohnen, so wäre das auch eine bessere Förderung der kirchlichen Auffassung des Priestertums, als manche Primizgebräuche.

Innsbruck.

Univ.-Prof. P. Schmitt S. J.

VII. (Wie sind Katholiken, die in einer sogenannten Sever-Ehe leben, zu behandeln?) a) Im Beichtstuhl, b) auf dem Krankenbett, wenn man zum Versehen gerufen wird? — Nach kirchlichem und göttlichem Recht ist eine Dispens vom bestehenden Eheband in jedem Falle ungültig; nicht einmal die Kirche könnte gültig dispensieren, noch weniger eine politische Behörde. Wer also mit einer solchen Dis-

pens eine neue Ehe eingehet, lebt im ehebrecherischen Konkubinat. Er ist demnach im fortwährenden und gewollten Zustand der schweren Sünde und kann niemals gültig losgesprochen werden. Auch wenn ihm ein Priester die Losprechung geben würde, wäre sie ungültig, weil dem Bönitenten die zum Bußsakrament notwendige Disposition fehlt; erst wenn er den ernstlichen Willen hat, das sündhafte Verhältnis zu lösen, kann er gültig losgesprochen werden; zur erlaubten Erteilung der Losprechung ist außerdem verlangt, daß das Aergernis entfernt wird, d. h., daß er sich auch wirklich trennt von der Genossin der Sünde, oder — wenn das augenblicklich nicht möglich wäre, wie z. B. in schwerer Krankheit —, daß er seinen Willen zur Trennung und die Gutmachung des Aergernisses irgendwie öffentlich zur Kenntnis bringt.

Daß diese allgemeinen Regeln gewissenhaft eingehalten werden, ist zudem eine Forderung der Pastoral; jeder Seelsorger und Beichtvater hat doch die Pflicht, einer solchen Verachtung des göttlichen und kirchlichen Gesetzes — oder wenn krasse Unwissenheit die Ursache war, dieser Unwissenheit entgegen zu arbeiten; läßt er sich da von falschem Mitleid leiten, so ist er Mischuldiger, wenn andere das Beispiel nachahmen und ebenfalls solche Ehen eingehen, wenn die Meinung verbreitet wird, als könne eine derartige Eheschließung mit den Christenpflichten vereint werden.

Ferner ist das Eingehen einer neuen Ehe, auch wenn es nur vor der politischen Behörde geschieht, eine äußere und öffentliche Sünde, ist Bigamie. Daher ist auch das kirchliche Strafrecht in Betracht zu ziehen. Dasselbe bestimmt in can. 2356 als Strafe für Bigamie die infamia, die ipso facto eintritt; außerdem könnten solche Katholiken nach can. 1240, § 1, n. 6, als öffentliche Sünder nicht kirchlich beerdigt werden, wenn sie nicht Zeichen der Reue gegeben haben. Der an erster Stelle erwähnte Kanon bestimmt ferner noch Strafen (ferendae sententiae), die der Ordinarius verhängen soll, wenn die Delinquenten trotz der Mahnung des Ordinarius in ihrem Zusammenleben beharren; diese Strafen sind entweder Exkommunikation oder persönliches Interdikt, je nach der Schwere des Vergehens.¹⁾ Sind solche Strafen verhängt, so kann nach can. 2260, § 1, und can. 2275 die Absolution nicht gegeben werden, bevor die Strafe behoben ist.

Für die Praxis unterscheiden wir nun einzelne Fälle:

1. Der Bönitent beichtet, daß er als Geschiedener oder mit einer geschiedenen Person in Zivilehe lebe; er bereue es, könne es aber nicht mehr ändern. — Einem solchen Bönitenten ist zu sagen, daß eine Aenderung ganz wohl möglich und auch absolut notwendig sei. Eine solche Ehe binde im Gewissen überhaupt nicht, und auch vor der politischen

¹⁾ Can. 2356 „Bigami, id est qui, obstante conjugali vinculo, aliud matrimonium, etsi tantum civile, ut aiunt, attentaverint, sunt ipso facto infames; etsi, spreta Ordinarii monitione, in illicito contubernio persistant, pro diversa reatus gravitate excommunicentur vel personali interdicto plectantur“.

Behörde sei sie anfechtbar und lösbar. Auf keinen Fall dürfe er fleischlich verkehren, auch nicht zusammen wohnen, wenn es die Frau ist, nicht den Namen des zweiten Gatten führen. Er kann also nicht losgesprochen werden, bevor diese zwei, resp. drei Bedingungen erfüllt sind. Der bloße Vorschlag, dies zu tun, genügt wegen des äußerer Allergernisses an und für sich nicht; es muß auch wirklich geschehen, was geschehen kann. Man lasse sich da nicht durch Vorstellung von Unmöglichkeiten täuschen, sonst gehen diese Leute zur heiligen Kommunion und betrachten sich als Katholiken — und leben trotzdem in der öffentlichen Sünde weiter.

2. Der Pönitent sagt gar nichts von seiner Bigamie, aber der Priester weiß es, weil es öffentlich bekannt ist, oder aus sicherer Quelle. — Da es sich um ein öffentliches Delikt handelt, wo ein stillschweigendes Uebergehen dem bonum publicum schadet, muß der Priester den Pönitenten darauf hinweisen, daß er in einem sündhaftesten Verhältnis lebt, das auch durch die Bewilligung der politischen Behörde nicht erlaubt wird; daß er deshalb nicht losgesprochen werden kann vor der Lösung des Verhältnisses. Ein Belassen im guten Glauben des Pönitenten ist in diesem Falle unstatthaft.

3. Die Frau in gesegneten Umständen kommt zur Beichte; daß sie in verbotener Ehe lebt, ist bekannt; aber sie möchte vor der Entbindung ihr Gewissen in Ordnung bringen. — Auch ihr müssen die oben genannten Bedingungen gesetzt werden. Aber nehmen wir an, sie wäre bereit, den ehelichen Verkehr aufzugeben, was in ihren Umständen jetzt leicht möglich ist; aber die Wohnung aufzugeben in diesem Zustand und bei der Wohnungsnott, ist ihr fast unmöglich, ebenso schwer wäre es ihr, jetzt die politische Trennung zu veranlassen und den Namen aufzugeben. — Der erste Vorschlag, der ihr zu machen ist, wäre: die Beichte zu verschieben, bis das Kind zur Welt gekommen ist; dasselbe gälte dann vor dem staatlichen Gesetz als legitim; unterdessen müßte sie alles vorbereiten, für eine Wohnung sorgen, die Beiträge des Kindesvaters in Ordnung bringen; dann nach geschehener Trennung kann sie zu den Sakramenten zugelassen werden. Denn eine gewöhnliche Entbindung ist noch kein Notfall, in dem sie sogleich die Losprechung nötig hätte. Handelte es sich aber um eine voraussichtlich gefährliche Entbindung, so daß eine Notwendigkeit vorhanden ist, ihr Gewissen sogleich in Ordnung zu bringen, so könnte man ihr die Losprechung geben unter folgenden Bedingungen: Kein Verkehr (vielleicht der Sicherheit halber in einer Anstalt entbinden), und eine Erklärung vor Zeugen, daß sie ihre Tat bereut und nach der Entbindung gutmachen wird.

4. Man wird zu einem Schwerkranken gerufen, der, wie allgemein bekannt ist, in einer sogenannten Sever-Ehe lebt. Auch ihm sind die Sterbesakramente erst dann zu spenden, wenn er seine Tat bereut und gutmacht, soweit es geschehen kann. Kann er alle oben genannten Bedingungen (Trennung und Vermeidung des Verkehres, wenn wieder Gesundheit eintritt,) erfüllen, so muß dies geschehen. Nur, wenn das

nicht mehr möglich oder nur sehr schwer möglich ist, kann man sich mit einer vor Zeugen abgegebenen Erklärung begnügen, daß er seinen Fehler bereut und für das Vergehen um Verzeihung bittet. Ohne eine solche Erklärung dürfte er weder die Sakramente empfangen, noch kirchlich beerdigt werden. Ist der Kranke schon bewußtlos, wenn der Priester kommt, so muß festgestellt werden, ob er selbst den Priester verlangt hat; das gälte als ein Zeichen der Reue, auf das hin bedingungsweise die Absolution, ohne Bedingung die heilige Oelung¹⁾ gespendet, und nach Erklärung, daß der Kranke den Priester verlangt habe, die kirchliche Beerdigung vorgenommen werden kann. Ist der Priester nicht vom Kranken selbst, sondern von den Angehörigen gerufen worden, ohne daß der Kranke ein Zeichen der Reue gegeben hatte, so können die Sakramente nicht gespendet werden.

5. Bisher war von öffentlichen Fällen die Rede. Es kann nun nicht selten vorkommen, daß Leute in anderen Gegenden eine solche Zivilehe geschlossen haben, dann erst zugewandert sind, so daß an dem Orte, wo sie jetzt leben, niemand von der Sache eine Ahnung hat; sie gelten an diesem Orte als rechtmäßig verheiratet. Erfährt der Priester nun in der Beicht von der Sache, so ist bona fides des Pönitenten ausgeschlossen, sonst würde er sich ja nicht anklagen; er wird ihm also auftragen müssen, keinen ehelichen Verkehr zu pflegen und die Ehe, wenn möglich, zu trennen; ist dies unmöglich oder sehr schwer, so könnte er, vorausgesetzt, daß der Pönitent Reue und Vorsatz (eventuell bei Gefahr der Unenthaltsamkeit, getrennt zu leben) hat, ihn absolvieren. Noch leichter ist dies zu gestatten auf dem Krankenbett. Nur wenn Gefahr besteht, daß die Ungültigkeit der Ehe auch hierorts bekannt wird, müßte in beiden Fällen eine Erklärung vor Zeugen verlangt werden, daß der Pönitent der Kirche Genugtuung geleistet hat.

Erfährt aber der Pfarrer außerhalb der Beichte von der Ungültigkeit der Ehe, z. B. gelegentlich der Ausstellung eines Dokumentes, das einen Bericht des früheren Pfarrers erforderte, so muß er dem Betreffenden Mitteilung machen von der Sündhaftigkeit seines Zustandes und dessen Folgen. Am besten wird der Pfarrer solche Fälle dem Ordinariat berichten und dessen Weisungen befolgen.

Gerade für diesen letzten Fall hat z. B. das Brixener Ordinariat²⁾ verfügt, daß der Seelsorger jeden ihm von der politischen Behörde (die

¹⁾ Die Absolution muß bei Zweifel über die Disposition bedingungsweise gespendet werden, weil hier die Gültigkeit des Sakramentes in Frage kommt. Die heilige Oelung aber muß, wenn es sich nur um Zweifel an der Reue handelt (während die intentio habitualis implicita sicher ist), ohne Bedingung gespendet werden. Denn die Gültigkeit dieses Sakramentes ist nicht abhängig von dem Vorhandensein der Reue; bei zweifelhafter Reue ist die heilige Oelung sicher gültig, wenn auch die Wirkung zweifelhaft ist; diese kann dann später, wenn der Kranke einen Akt der Reue macht, nachträglich eintreten. Wäre aber die heilige Oelung gespendet worden unter der Bedingung „si es dispositus“, dann ist das Sakrament ungültig, wenn augenblicklich keine Reue da ist, und kann auch später nicht mehr gültig werden.

²⁾ Brixener Diözesanblatt 1920, S. 13 f., n. 5.

verpflichtet ist, eine vorgenommene Ziviltrauung dem Seelsorger anlässlich mitzuteilen) angezeigt oder sonst zur Kenntnis gekommenen Fall an das Ordinariat berichte. Bezuglich der Kinder aus solchen Ehen verfügt dasselbe, daß im Taufbuch die Rubrik „ehelich“ und „unehelich“ leer zu lassen ist und dafür die Anmerkung eingetragen werde, daß die Kindeseltern mit Dispens der politischen Behörde eine Zivilehe eingegangen haben; ähnlich ist bei der Legitimierungsklausel vorehelicher Kinder solcher Eltern zu verfahren, in beiden Fällen unter Zitierung des Amtszeugnisses oder Trauscheines der politischen Behörde. Wenn sich Katholiken persönlich an das Pfarramt wenden befuß Trauung nach Dispens der politischen Behörde vom Eheband, so sind sie auf die Ungültigkeit derselben und die Folgen aufmerksam zu machen; und um jeden Schein einer Mitwirkung zu vermeiden, soll ihnen auch keine schriftliche Bestätigung über die Verweigerung der Trauung ausgestellt werden. Ebenso ist eine Anfrage der politischen Behörde in der gleichen Angelegenheit (Verweigerung der kirchlichen Trauung) einfach unbeantwortet zu lassen.

Innsbruck.

Univ.-Prof. P. Schmitt S. J.

VIII. (Die rote Fahne beim kirchlichen Begräbnisse.) Zum Leichenbegängnisse eines Sozialdemokraten, der auf dem Sterbebette die heiligen Sakramente empfangen hat, erscheint die sozialdemokratische Ortsgruppe mit der roten Fahne. Was hat der Pfarrer in diesem Falle zu tun?

Sozialdemokratische Ortsgruppen sind Organisationen, die offenkundig der katholischen Kirche und der christlichen Religion mehr oder weniger feindselig gegenüberstehen. Es gibt aber in solchen Organisationen fast immer, und oft in großer Zahl, Mitglieder und „Zwangorganisierte“, die unter dem wirklichen oder eingebildeten Zwang der Beziehungen mithalten. Sehr schwerer zeitlicher Nachteil kann unter Umständen den einzelnen auch im Gewissen die äußere Zugehörigkeit zur sozialistischen Organisation erlaubt machen oder doch von schwerer Sünde entschuldigen.

Die rote Fahne als Verbandsabzeichen bedeutet, wenn nicht direkt gottlose, religionsfeindliche oder sonst anstößige Inschriften, Embleme, Bilder u. dgl. darauf sind, lediglich die Zugehörigkeit zur sozialistischen Organisation und ist daher wie diese selbst zu beurteilen. Ob eine sozialistische Organisation eine Fahne hat oder nicht, ob sie mit oder ohne Fahne ausrückt, ändert an ihrem Charakter nichts.

Wenn ein Sozialdemokrat die heiligen Sakramente auf dem Sterbebette empfangen hat, ist pro foro externo implizit ein Widerruf gegen die kirchenfeindliche Betätigung in der Organisation geleistet und ein öffentliches Bekenntnis zur katholischen Religion abgelegt. Einem solchen Sozialdemokraten ist daher nach dem Tode das kirchliche Begräbnis zu gewähren.

Beim kirchlichen Begräbnis ist jede Kundgebung irreligiöser und kirchenfeindlicher Gesinnung seitens der Teilnehmer eine grobe Ungehörigkeit, also auch das korporative Auftreten der „Genossen“ als